

Die Regelung des Holzbezuges

Alois Ospelt

Aus dem Gemeindegesetz vom
1. August 1842.

Der Wald war ursprünglich, wie bereits geschildert, ein freies Gut, und jeder Ortsansässige konnte die um das Dorf liegenden Wälder nach Belieben nutzen. Da genügend Gemeinbesitz vorhanden war, war der Anteil des einzelnen daran uneingeschränkt. Später, als das ursprünglich freie Gut zu einem knappen wurde, entstanden Dorfordnungen, die das Nutzungsrecht und die aus der Nutzung erwachsenden Verpflichtungen genau umschrieben.

Die älteste Regelung über den Holzbezug durch die Dorfbewohner findet sich in der «Holtz - Ordnung der Törffer Vadutz und Schan» aus dem Jahre 1559. Darin heisst es u. a., «dass sich ain Jeder einwoner . . . nit anderst beholze, damit nit mer dan zway Fuder alte scheiter nach mitten merzen bey Ime befunden . . .». Der Brennholzbezug war also mengenmässig in etwa begrenzt. Auch Bauholz und Holz zu handwerklicher Verarbeitung durfte nur für den eigenen Bedarf mit Erlaubnis und auf Anweisung der Geschworenen geschlagen werden. Der Verkauf von bezogenem Holz war nur mit Zustimmung der Geschworenen gestattet. Aus der Holzordnung von 1559 ist weiters zu ersehen, dass jeder sein Holz selbst fällen musste. Die Berechtigung zum Holzbezug ist in der Ordnung nicht umschrieben. Offensichtlich bestand noch keine Veranlassung dazu.

II. A b s c h n i t t.

Von dem Gemeindebürgerrechte, dann von den Rechten und Pflichten der Gemeindebürger.

§. 25.

Rechte, die den Gemeindebürgern rücksichtlich des Gemeindegüterbesitzes zufließen.

Die vorzüglichsten auf das Gemeindegüterbesitz Bezug nehmenden Gemeindebürgerrechte bestehen:

- a) in dem Rechte, bei allenfälliger Auftheilung des Gemeindebodens auf einen verhältnismässigen Theil;
- b) in dem Rechte auf einen verhältnismässigen Theilbetrag von einem in die Gemeinde eingeklossenen und zur Theilung bestimmten Gelde;
- c) in dem Rechte auf einen verhältnismässigen Antheil des vorhandenen zur Vertheilung bestimmten Nutzens von Gemeindegütern;
- d) in dem Rechte auf gemeinschaftlichen Alpen;
- e) in dem Rechte, auf die allgemeinen Weideplätze das Vieh aufzutreiben, und
- f) in dem Rechte, aus den Gemeindegewaldungen das nöthige Holz nach Bestimmung der Waldordnung fordern zu dürfen.

§. 29.

Rücksichtlich der Gattung des Triebviehes wird sich auf die Bestimmungen des §. 499 des allg. b. G. B. und auf die Waldordnung bezogen. Gattung des Triebviehes.

§. 30.

Aus der Gemeindegewaldung ist jeder Haushalter, der Gemeindebürgerrechte genießt, einen gleichen Antheil an Brennholz, wie ihn der nachhaltige Ertrag der Waldung bestimmen wird, zu fordern berechtigt. Waldrecht.

Das nöthige Bauholz ist in der durch eine Kommission zu erhebenden Bedarfsmenge und Gattung jedem bezugsberechtigten Haushalter zu erfolgen.

§. 31.

Die Preisbestimmung für die verschiedenen Holzarten so wie die Verrechnung der dafür eingehenden Geldbeträge hat sich nach der Waldordnung zu richten.